

# Satzung des Vereins



## Symphonisches Blasorchester des Landkreises Kaiserslautern

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Symphonisches Blasorchester des Landkreises Kaiserslautern“ nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziele des Vereins sind die Förderung
  - der kulturellen Betätigung (Symphonische Blasmusik)
  - internationaler Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
2. Zur Erreichung dieser Ziele gibt der Verein Jugendlichen und Erwachsenen auf überörtlicher Ebene die Gelegenheit, in einem Ensemble anspruchsvolle Instrumentalmusik zu pflegen, sich musikalisch weiterzubilden und das Erreichte auf nationaler wie internationaler Ebene zu präsentieren.
3. Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Durchführung regelmäßiger Proben und Workshops
  - Durchführung regelmäßiger Konzerte,
  - Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Musikverbände,
  - Mitgestaltung des kulturellen öffentlichen Lebens innerhalb und außerhalb des Landkreises Kaiserslautern,
  - Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern durch

internationale Begegnungen (Konzerte) und internationalen Jugendaustausch.

4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:

- Orchestermitglieder

- andere Mitglieder

Orchestermitglieder sind natürliche Personen. Die Aufnahme ins Orchester wird durch eine Orchesterordnung geregelt.

Andere Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

- Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

- Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstößen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das vereinseigene Inventar ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der Verein hält sich einen Regressanspruch vor.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.

3. Alle Orchestermitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossenen Beitrag spätestens bis zum 31.Mai bzw. bei Neumitgliedern binnen

eines Monats seit dem Beitritt. Für die Beiträge ist Einzugsermächtigung zu erteilen.

Über Ausnahmen der Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen. Außerdem wird sie vom Vorstand einberufen, wenn dies von mindesten  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand gefordert wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber Vereinsmitglieder sein,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- die Genehmigung der Haushaltsführung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Ausschlüsse und Ablehnung der Mitgliedschaft in Einspruchsfällen und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- den Beschluss der Orchesterordnung.

4. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährige Mitglieder stimmberechtigt. Die Orchestermitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem jeweiligen Dirigenten des Symphonischen Blasorchesters

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet einer von ihnen vorzeitig aus dem Vorstand aus, stellt der Vorstand durch Beschluss seine Beschlussfähigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes fest.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmehrheit gefasst.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

5. Der Vorstand muss mindestens mit 2 Orchestermitgliedern besetzt sein.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederersammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene

neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher

Antrag vorliegen; dieser muss der Tagesordnung einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.3.2008 in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.3.2008